



## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **ARBEIT AU-PAIR**

**Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung** ([SEV Nr. 68](#)), am 24. November 1969 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

inkrafttreten: 30. Mai 1971.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, gewisse Schwierigkeiten bei der Au-pair-Beschäftigung zu vermeiden. Zu diesem Zweck enthält es genaue Bestimmungen über die Beziehung zwischen der Gastfamilie und der Au-pair-Person (die weder als Arbeitnehmer noch als Student angesehen wird). Einige Bestimmungen sind bindend (z.B. das Erfordernis eines schriftlichen Vertrags, Regeln für die beiderseitigen Pflichten in Bezug auf Arbeitszeiten, Freizeit, Taschengeld usw.). Der Europarat hat ein Vertragsmodell für Au-pair-Beschäftigte ausgearbeitet.